

An den Verein
SOS-Menschenrechte Österreich
Rudolfstraße 64
4040 Linz
EINSCHREIBEN
vorab per E-Mail: office@sos.at

Dr. Günther Dobretsberger
Rechtsanwalt
Sachverständiger für Bootsport

Dr. Georg M. Steininger
Rechtsanwalt

Dr. Martin Steininger
Rechtsanwalt, em
eingetragener Mediator

Starhembergstraße 58
A-4020 Linz

t: +43 732 77 31 74 – 0
f: +43 732 77 31 74 – 20
e: office@do-st.at
w: www.do-st.at

Linz, am 10.08.2017
SOS-Menschen/CrowdF

Betrifft: Crowd-Funding-Projekt Flüchtlingswohnheim Rudolfstraße
Prüfung der Informationspflichten nach dem AltFG
Bestätigung über die Prüfung der Informationspflichten iSd AltFG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach eingehender Prüfung der mir von Ihrem Verein, SOS-Menschenrechte Österreich, ZVR 875657187, im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Crowd-Funding-Projekt Flüchtlingswohnheim Rudolfstraße sowie in Übereinstimmung mit den Informationspflichten nach § 4 Abs 1 Alternativfinanzierungsgesetz ("AltFG" idF BGBl I 114/2015) am 09.08.2017 vorgelegten Informationsunterlagen, kann ich Ihnen hiermit iSd § 4 Abs 9 AltFG bestätigen, dass diese den gesetzlichen Anforderungen sowie sämtlichen nach der Alternativfinanzierungs- Informationsverordnung ("AltF-InfoV" idF BGBl II 242/2015) erforderlichen Angaben entsprechen.

Vorgelegte und geprüfte Informationsunterlagen:

1. E-Mail vom 09.08.2017 mit sämtliche Informationsunterlagen;
2. Informationsblatt für AnlegerInnen (DarlehensgeberInnen) iSd AltF-InfoV
3. Vereinbarung über die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens inkl Beiblatt für Darlehen über EUR 5.000,00;
4. Jahresabschluss 2016 des Vereins SOS-Menschenrechte Österreich;

5. Jahresbericht 2016 des Vereins SOS-Menschenrechte Österreich;
6. Darlehens-Werbefolder iZm dem beabsichtigten Crowd-Funding-Projekt;
7. Informationsbroschüre "Dach über dem Kopf" iZm dem beabsichtigten Crowd-Funding-Projekt;
8. Image-Folder des Vereins SOS-Menschenrechte Österreich.

Dabei wurden die beigebrachten Informationsunterlagen auch hinsichtlich ihrer Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit überprüft und sind diese als widerspruchsfrei mit den Informationen gem § 4 Abs 1 AltFG sowie den in der AltF-InfoV geforderten zusätzlichen Angaben, als lückenlos und auch ohne rechtliche Beratung für eine fundierte Anlegerentscheidung verständlich anzusehen.

Zudem besteht im Zusammenhang mit der vorgenommenen Prüfung der Informationspflichten nach dem AltFG kein Interessenkonflikt iSd § 4 Abs 9 AltFG.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg M. Steininger

